Rechtspflege, einmal anders gesehen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1944)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

neuen, vom Büro aufgestellten und von den Fachverbänden angenommenen Abspielplan, konnte vom Plenum nicht stattgegeben werden. Schließlich wurde auf Antrag des Büros der Delegierte im Stiftungsrat ermächtigt, in Fällen von außerordentlichen und nicht regelmäßigen Filmwochenschauvorführungen selbst zu entscheiden und die Gebühren festzusetzen.

In zirka einstündiger Sondervorführung hatten die Filmkammermitglieder Gelegenheit, verschiedene der neuesten Nummern der Schweizer Filmwochenschau zu besichtigen.

Herr H. Neumann (Bern) begründete einen von ihm bereits in der letzten Plenarsitzung vom 7. Oktober 1943 eingebrachten Antrag betreffend *Erlaß eines Bundesgesetzes für das gesamte Filmwesen.* Nach eingehender Diskussion stimmte die Gesamtkammer dem Antrag in der nachstehenden modifizierten Fassung einstimmig zu:

«Die Schweiz. Filmkammer erachtet den Erlaß eines Bundesgesetzes auf dem Gebiete des Filmwesens für notwendig und dringlich. Sie beantragt dem Eidgen. Departement des Innern, die Filmkammer mit dem Studium und womöglich mit der Vorbereitung eines Gesetzesentwurfs, unter Berücksichtigung der bereits eingereichten Projekte dringlicher Bundesbeschlüsse, zu beauftragen.»

Als Vertreter im *Schweiz. Filmarchiv* in Basel bestimmte die Versammlung auf Vorschlag des Büros Herrn Dr. H. Mauerhofer (Bern), Sekretär der Schweiz. Filmkammer.

Zum Schluß erstattete der Chef des Filmkammersekretariats Bericht über die Arbeit in den Fachausschüssen für Produktionsförderung, Wirtschaftsfragen und kulturelle Fragen. Ferner orientierte er über wichtigere pendente Angelegenheiten, u. a. die Verhandlungen betreffend Gründung einer Dokumentarfilmzentrale, die Schwierigkeiten bei der Filmein- und Ausfuhr, sowie den jetzigen Stand der staatlichen Beihilfe zur Produktionsförderung.

Rechtspflege, einmal anders gesehen

Wir setzen hier die im Dezemberheft voriges Jahr begonnene Artikelserie fort. Sie tut einleuchtend dar, daß die wahren Quellen der Kriminalität nicht die Filmstoffe, sondern Begebenheiten des Lebens sind, wie sie von den Zeitungen der ganzen Welt in der Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» beschrieben, bebildert und kommentiert werden.

Der nachstehende Fall, der vor Ostern dieses Jahres publiziert worden ist, darf als Schulbeispiel gelten und ist wieder eine Rechtfertigung der von unserem Organ «Schweizer Film Suisse» gemachten grundsätzlichen Feststellung: Kriminelles Vorbild ist die Wirklichkeit, nicht das Kino. Wenn es immer noch Gerichte und auch Zeitungen gibt, die zur Entlastung eines Angeklagten nur den Kinobesuch ins Feld führen, so müssen derlei Versuche bestimmt zurückgewiesen werden. Das selbe gilt aber auch für die Versuche der Filmzensur, nach der Meinung der Zensoren «anstößige» Stellen in Filmen zu beanstanden, nachdem folgende Schilderung in Hunderttausenden von Exemplaren in Wort und Bild verbreitet werden konnte. Und dies, obschon Zeitschriften und Zeitungen jederzeit auch Jugendlichen, *welche das Schutzalter des Kinos noch lange nicht erreicht haben,* zugänglich sind. *Hierin liegen die wahren Quellen der Gefahr der Verrohung unserer Jüngsten, lange bevor sie ihre ersten Schritte in ein Lichtspieltheater lenken.*

Die Redaktion.

Der Frauenmörder von Paris

Unter dem Bild des Frauenmörders stand folgender Text:

Dr. Petiot, der Massenmörder von Paris. Nach den bisherigen Feststellungen hat er 50 bis 60 Frauen auf bestialische Art zu Tode gefoltert. Als Arzt hatte er sich hauptsächlich mit der Pflege von Rauschgiftsüchtigen befaßt und ist bereits zweimal vorbestraft. Vor der Entdeckung seiner Verbrechen ist er aus Paris geflohen und konnte noch nicht gefaßt werden.

Detaillierte Beschreibungen von Greueltaten.

Durch die gesamte Schweizerpresse sind ausführliche Beschreibungen der grauenhaften Mordtaten dieses Dr. Petiot gegangen, Schilderungen, die leider jedermann, auch unsern Kindern, zugänglich waren. Es hieß da wörtlich:

«Der Täter, Dr. Petiot, ein Pariser Arzt, besaß neben seiner Stadtwohnung und Praxis ein Haus mit Garten an der Rue Lesueur, das durch Ummauerung von der Sicht von der Straße her ganz abgeschlossen war. Aus diesem Hause drang nun in letzter Zeit ein derart übler Geruch, daß sich die Nachbarschaft bei der Polizei beschwerte. Nur dadurch ist man dem Massenmörder auf die Spur gekommen und kann sich auf Grund der Untersuchungsergebnisse eine Vorstellung von seinem schändlichen Tun machen. — In einer Ecke des frühern Pferdestalles hatte Dr. Petiot eine Folterkammer eingerichtet. Vier Mauerhaken waren in die Wände eingelassen, und an diesen vier Seile befestigt. Daran befestigte der Verbrecher seine Opfer an Armen und Beinen und zog sie hoch, so daß das Gesicht ganz dicht vor ein grell beleuchtetes Guckloch kam, durch das Petiot die Gefolterten in ihrem Todeskampf beobachten konnte. Wie aus den Berichten von Mithelfern zu vernehmen ist, führte Petiot über diese Beobachtungen genau Buch. Die Leichen hat der Uebeltäter zerstückelt und zum Teil im Zentralheizungsofen des Hauses verbrannt, z. T. in eine tiefe, ausgemauerte Grube im Pferdestall versenkt und z. T. in eine Kalkgrube im Garten geworfen. — Die erste Vermutung, daß es sich bei den Opfern um Frauen handelte, die Dr. Petiot als Arzt aufsuchten, scheint sich nicht zu bestätigen. Vielmehr stellt es sich nach der Verhaftung seiner Mithelfer heraus, daß Petiot vorgab, Frauen, die von Paris fort wollten, zur Ausreise verhelfen zu können. Dafür ließ er sich Summen in der Höhe von 100 000 bis 200 000 Francs bezahlen; die Hälfte davon behielt er für sich selbst, die andere Hälfte verteilte er unter seine Zutreiber. Um die Spuren zu verwischen, ließ sich Petiot von seinen Opfern auch vordatierte Briefe — z. B. aus Buenos Aires — schreiben, die er dann den Angehörigen zustellte und damit den Eindruck erweckte, sie hätten ihr Ziel erreicht.»

Wir fragen:

Was will man da an den Kriminalfilmen noch aussetzen?

Wohlverstanden, wir meinen nicht die Vorprüfung der Filme durch die Armeestellen, sondern wir meinen die lokalen, besonders in den großen Städten sitzenden Zensurbeamten, die gewöhnlich dem Polizeidepartement unterstellt sind. Liest man z. B. den Jahresbericht der Direktion der kantonal-zürcherischen Polizei beim Ab-

schnitt «Filmzensur» durch, so begegnet man für das Berichtsjahr 1943 folgendem Passus: «Es mußten 4 Filme (im Vorjahr 1) verboten und 9 (Vorjahr 10) gekürzt werden, weil sie unsittlich, verrohend oder sonst anstößig waren.» Es ist gar nicht nötig, im Detail zu wissen, was in diesem Falle unter unsittlich, verrohend oder sonst anstößig verstanden wurde,

> *solange beispielsweise die kantonalen Erziehungsdirektionen keinen Finger dagegen erheben, daß blutrünstige Zeitungsberichte mit grauenhaften Bildern ungehindert zu Hunderttausenden erscheinen und in die Hände auch unserer unmündigen Kinder gelangen können.*

Man muß in solchen Fällen die Probleme so einfach wie möglich sehen. Und das heißt in diesem Fall nichts anderes als: Was der Druckerpresse recht ist, das ist dem Film billig, — vom heutigen Standpunkt der Zensur gesehen!

Die landläufige Meinung, man könne dem «Kino» alle übeln Auswirkungen auf haltlose Menschen andichten, muß endlich von Grund auf korrigiert werden. Sie stellt ein Rudiment jener Weltanschauung dar, die in jedem Kinobesitzer einen billigen Schaubudeninhaber und sensationsgierigen Marktfahrer erblickt, dem man behördlicherseits Anstandsregeln erteilen müsse. Daß sich die jungen Gangster, die eine typische Erscheinung der Kriegszeit sind, das gemerkt haben und darin schon bei der ersten polizeilichen Einvernahme einen häufigen Entlastungsgrund vor Gericht erblicken — das ist nicht unsere Behauptung, sondern das entspricht den Tatsachen. Ja, es kommt vor, daß man bei der Einvernahme von jugendlichen Rechtsbrechern ihnen über ihren Kinobesuch Fragen stellt, welche den Tatbestand, sie hätten zu kriminellen Handlungen anregende Filme gesehen, schon in sich schließen. Das aber ist mit einer so hochentwickelten Rechtspflege, wie die Schweizer Kantone sie im allgemeinen kennen, unvereinbar.

Dieser Artikel sagt nichts aus gegen die Berichterstattung über kriminelle Ereignisse; eine solche ist unumgänglich, wie jede andere Reportage über tatsächliche Begebenheiten. Aber es gibt in der Art der Berichterstattung über solche Dinge große Unterschiede, und unsere Zeitungen wissen darum. Die Kriminalreportage untersteht ganz ähnlichem formalen Gesetzen wie der Kriminalfilm, und wenn sie, wie im vorliegenden Falle, die Grenzen des Zulässigen verletzt, dann ist das ebenso tadelnswert wie ein schlechter Kriminalfilm. Wir glauben, daß es mindestens soviele unzulängliche Kriminalberichte als Kriminalfilme gibt. Sie bedeuten Quellen, aus denen unsere Kinder und unsere Jugendlichen sehr unerwünschte Einflüsse empfangen, Jahre bevor sie ins Kinoalter geschritten sind. Das wird niemand bestreiten wollen. *«Schweizer-Film-Suisse».*

† Direktor Pelli vom Tobis-Filmverleih

In der Nacht vom Sonntag auf den Montag des 23. April verschied ganz unerwartet an den Folgen eines Herzleidens durch Herzmuskellähmung Direktor Joseph Pelli vom TOBIS-Filmverleih AG. in Zürich. Er stand im 48. Altersjahr. Mit Direktor Pelli ist ein überaus tüchtiger Fachmann der schweizerischen Filmbranche aus dem Leben geschieden, der ein Vierteljahrhundert treu und pflichtbewußt seinen Beruf ausübte. Er kam im Jahre 1919 anläßlich der Gründung der alten Nordisk Films Co. S.A. zum Film und begann in jenem bekannten Hause seine Karriere. Bis zum Jahre 1937 hat er in jener Firma den geschäftlich-administrativen Teil geleitet und sich auch intensiv mit den Theaterbetrieben der alten Nordisk-Firma abgegeben. Seine gründlichen Kenntnisse, die er sich dabei auf allen Gebieten der Filmbranche erwarb, ließen ihn im Jahre 1937 zum verantwortlichen Geschäftsführer des zwei Jahre vorher gegründeten Tobis-Filmverleihs avancieren. Diesen Posten hat der Dahingegangene bis zu seinem Tode mit größter Umsicht und Sorgfalt versehen. Noch am letzten Freitag, den 21. April, fand man ihn in seinem Arbeitsraum der gewohnten Tätigkeit obliegen. Am Samstag stellte sich plötzlich ein schweres Unwohlsein ein, das dann am Sonntagabend überraschend zu seinem Tode geführt hat.

Mit Joseph Pelli, der am 1. April d. J. sein 25jähriges Arbeitsjubiläum begehen konnte, scheidet ein überaus konzilianter Vertreter der Filmbranche aus den Reihen, der sich durch seinen offenen Charakter und seine menschliche Güte und Hilfsbereitschaft nicht nur im engern Kreise der Angestellten, sondern in der gesamten Filmbranche unseres Landes großer Beliebtheit erfreute. Niemand hätte dem kräftigen Mann, der in seiner Frau eine vorbildliche Kameradin fürs Leben gefunden hatte, angesehen, daß der Tod ihn so früh abberufen würde. Der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband und mit ihm die Verleiher werden Joseph Pelli in ehrendem Andenken behalten. *

† Eugen Meier

Eine überaus große Trauergemeinde war es, die am 8. April 1944 unserm Aktivmitglied Eugen Meier in Schaffhausen und seiner Familie das letzte Geleit gab. Von allen Gesichtern der Leidtragenden konnte man das tiefe Empfinden um die so tragisch Dahingeschiedenen ablesen. Der Stadtpfarrer von Schaffhausen widmete den Verstorbenen eine tief empfundene Grabrede. Er betonte die Liebe Eugen Meiers zu seiner engern Heimat, die seriöse und korrekte Führung seiner beiden Theater, die stille, zufriedene Art seines Wesens und die allgemeine Beliebtheit, die ihm zuteil wurde, Worte, die wie Balsam auf die Seelen der Trauernden wirkten.

Eugen Meier genoß auch als Mitglied des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes bei allen unsern Kollegen Achtung und Wertschätzung. Mir persönlich war er ein liebenswürdiger Kollege, der gerne auf meinen Rat hörte und sich in allen ge-